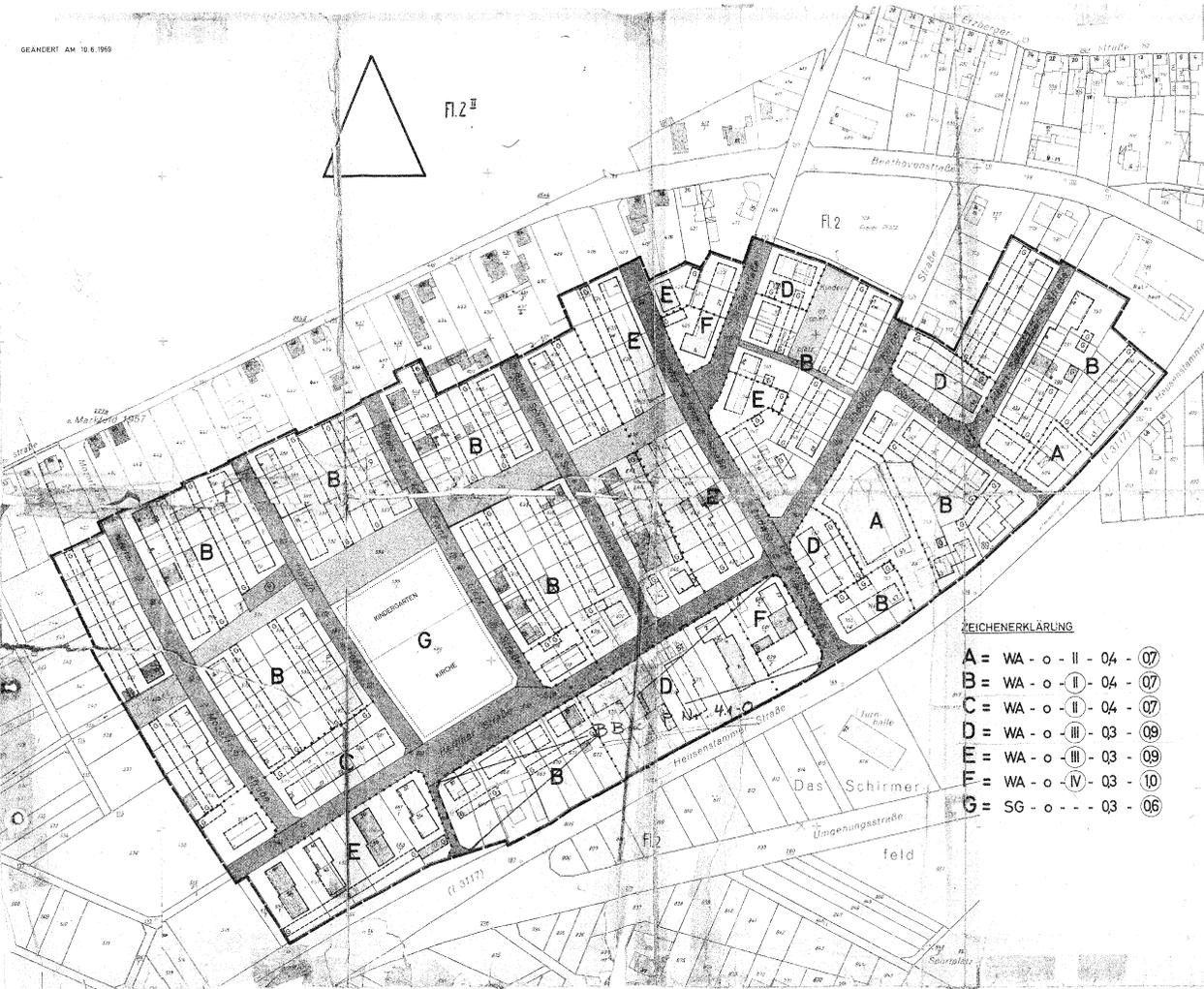


GEÄNDERT AM 10.6.1969



Fl. Z II

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- A = WA - o - II - 04 - 07
  - B = WA - o - II - 04 - 07
  - C = WA - o - II - 04 - 07
  - D = WA - o - III - 03 - 09
  - E = WA - o - III - 03 - 09
  - F = WA - o - IV - 03 - 10
  - G = SG - o - - - 03 - 06

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- DELTAUSBEICH DES BEBAUUNGSPLANES
  - - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - FIRSLINIE
  - BESTEHENDE BEBAUUNG
  - GELÄNDE-BAUKORPER MIT GEGENSTÄNDE
  - GARAGENFLÄCHE
  - ST ABSTELLFLÄCHE FÜR KFZ
  - ⊙ PARKFLÄCHE
  - HERRENGEBAUDE
  - VORHANDENE PARZELLIERUNG
  - GEPLANTE
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - VERKEHRSLÄCHE
  - PRIVATE
  - SONDERGEBIET GEMEINDEBÄRF
  - TRAMSTATION
- 
- WA BILDED. WOHNGEBIET
  - REINES
  - MISCHGEBIET
  - MISCHGEBIET
  - KERNGEBIET
  - DORFGEBIET
  - GEWERBEGEBIET
  - INDUSTRIEGEBIET
  - WOCHENENDHAUSEGEBIET
  - OFFENE BAUWEISE
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - HAUSENGRUPPEN
  - II ZAHL DER VOLL. GESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
  - IV ZWISCHEN
  - 03 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
  - 04 GESCHOSSENFÄCHENZAHL (GFZ)
  - 06 BAUMASSENZAHL (BAZ)

**ZEICHENERKLÄRUNG**

1. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtliches Instrument, das die städtebauliche Entwicklung eines Gebietes festlegt. Er ist ein Bestandteil des Städtebaugesetzes und hat die Wirkung eines Gesetzes.

2. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

3. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

4. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

5. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

6. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

7. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

8. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

9. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

10. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

11. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

12. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

13. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

14. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

15. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

16. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

17. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

18. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

19. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

20. Die in diesem Bebauungsplan festgelegten Vorschriften sind für alle im Gebiet liegenden Grundstücke verbindlich. Sie sind im Falle der Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

ES WIRD ERHEBEN DASS DIE GEPLANTEN UND BEZUEHRTE  
 BEBAUUNGSPLAN MIT DEN NACHBAREN DES UMGEBUNGSGEBIETES  
 ÜBEREINGESTIMMT  
 AUFSTELLUNG ERMOGLICHT  
 GEMÄSS § 4 ABST. 1 BBAU. IN DER FASSUNG  
 VOM 17.11.1968  
 ÜBERTSHAUSEN, AM 19.12.1968

OFFENLEGUNG  
 NACH ANNAHME MIT DEN NACHBAREN DER NACHBARN-  
 GEMEINDEN UND BEZUEHRTE DER TRAGEN ÖFFENTLICHER BE-  
 BAUUNGSPLANER BBAU. IN DER FASSUNG  
 VOM 17.11.1968  
 ÜBERTSHAUSEN, AM 19.12.1968

BESCHLUSSEN  
 GEMÄSS § 4 ABST. 1 BBAU. IN DER FASSUNG VOM 17.11.1968  
 ÜBERTSHAUSEN, AM 26.2.1969

GEMEMD  
 GEMÄSS § 4 BBAU.  
 26.7.1969  
 H. W. 61 d. 10/69

RECHTSVERBÜHLICH  
 DURCH ÖFFENTLICHE ABLEGUNG DES GEMEINDEMITTELS IN FOLGE  
 IN DER FASSUNG VOM 26.2.1969  
 ÜBERTSHAUSEN, AM 26.2.1969

**ÜBERTSHAUSEN**  
 LANDKREIS OFFENBACH/M

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4**  
 Maßstab 1:1000

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HEUSEN =  
 STAMMER- UND BEEHOVENSTRASSE



BEARBEITET DURCH DAS KREISBAUAMT OFFENBACH  
 IM AUFTRAG DER GEMEINDE ÜBERTSHAUSEN  
 OFFENBACH AM MAIN, AM 10. JUNI 1968  
 K. W. 61 d. 10/68